Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1442

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Teesteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Teesteuergesetz vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 710) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „4,15 Deutsche Mark" ersetzt durch die Worte „3,— Deutsche Mark".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1959

Frau Beyer (Frankfurt)
Ollenhauer und Fraktion

Begründung umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll die ab 1. Januar 1959 eingetretene Erhöhung der Teesteuer rückgängig gemacht werden. Die von uns beantragte Steuersenkung wird die fiskalische Gesamtbelastung für Tee vermindern und kann somit zu sinkenden Verbraucherpreisen führen.

Die Steuererhöhung wurde seinerzeit aus rein fiskalischen Gründen beschlossen, um den Ausfall aus der EWG-Zollsenkung zu kompensieren. Die ständige Ausweitung des Teekonsums und die damit verbundene Aufkommensteigerung der Teesteuer — auch bei Eliminierung der Mehrbeträge aus der Steuererhöhung — lassen erkennen, daß auf die Steuererhöhung anläßlich der stufenweisen Beseitigung des Zolls nach dem EWG-Vertrag hätte verzichtet werden können. Dies hätte bedeutet:

1. eine günstigere Resonanz des EWG-Vertrages bei den inländischen Verbrauchern;
2. die Vermeidung des Schule machenden Beispiels der Bundesrepublik, wonach die EWG-Zollsenkung kompensiert wird durch entsprechende Erhöhung der inländischen Verbrauchsabgaben;
3. eine wirksame Hilfe für die Erzeugerländer, die allgemein zu den Entwicklungsländern gehören und für die eine Steigerung des Tee-Exports bedeutsam ist für den Ausbau und die Sicherung ihrer nationalen Wirtschaft.
4. Man soll auch den Teetrinkern etwas mehr Lebensgenuß gönnen!